

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Januar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-261

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 14-1.33.47-807/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.47-807

Antragsteller:

HOMATHERM GmbH & Co. KG
Ahornweg 1
06536 Berga

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem für Außenwände in Holzbauart
"HOMATHERM DHD Putzfassade"

Geltungsdauer bis:

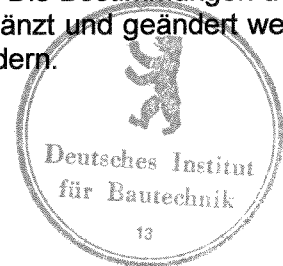
31. Januar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "HOMATHERM DHD Putzfassade" besteht aus einem 50 mm dicken Wärmedämmstoff aus mehrlagig miteinander verklebten Holzfaserdämmplatten (WF) nach DIN EN 13171:2001-10, der mit Hilfe mechanischer Befestigungsmittel auf horizontal verlaufenden Montageleisten direkt auf der Beplankung oder Bekleidung aus geeigneten Plattenwerkstoffen bzw. Massivholz oder direkt auf den Konstruktionshölzern von Außenwänden in Holzbauart befestigt und mit einem speziellen Putzsystem beschichtet ist.

Das Putzsystem besteht aus einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einem Oberputz. Auf den Oberputz darf ein mit dem System abgestimmter Schlussanstrich aufgebracht werden.

Das WDVS "HOMATHERM DHD Putzfassade" ist im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1:1998-05) und ein dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2:1996-05, Abschnitt 8.2 c).

1.2 Anwendungsbereich

Das Wärmedämm-Verbundsystem "HOMATHERM DHD Putzfassade" darf nur zur Wärmedämmung und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz entsprechend DIN 68800-2:1996-05, Abschnitt 8.2 c) von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN 1052-1 bis -3:1988-04 - Holzbauwerke - bemessen und ausgeführt sind, verwendet werden.

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen diese Außenwände der Gefährdungsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-3:1990-03 zugeordnet werden.

Das WDVS "HOMATHERM DHD Putzfassade" darf nur unter Verwendung von horizontal verlaufenden Montageleisten direkt auf die Konstruktionshölzer von Außenwänden in Holzbauart oder direkt auf Außenwandbauteile aus Massivholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus Brettstapelelementen aufgebracht werden. Das WDVS darf außerdem auf Bekleidungen aus Holzfaserdämmplatten nach DIN EN 13171:2001-10 mit einer kurzzeitigen Wasseraufnahme von $WS_{0,5}$ und einer Dicke ≤ 28 mm oder auf Beplankungen aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Gipsfaserplatten mit einer Dicke ≥ 10 mm aufgebracht werden. Das Aufbringen des WDVS auf eine Beplankung oder Bekleidung aus anderen Plattenwerkstoffen ist unzulässig.

Die für die Verwendung des WDVS zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder, sofern sich aus dem Standsicherheitsnachweis nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus dem Gebäude sowie nicht zur Knick- oder Kippaussteifung von Rippen angesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Wärmedämm-Verbundsystem

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das WDVS "HOMATHERM DHD Putzfassade" und seine Teile müssen den nachfolgenden Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



2.1.2 Wärmedämmstoff des WDVS

Die Wärmedämmstoffplatten (Gesamtplatten) "HOMATHERM DHD Putzträgerplatte" sind aus miteinanderverklebten Holzfaserdämmplatten (Einzelplatten) nach DIN EN 13171:2001-10 – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern, Spezifikation – mit der Bezeichnung "DHD 50W", mit folgendem Bezeichnungsschlüssel

- WF – EN 13171 – T4 – TR70 – CS(10/Y)100 – WS1,0 – MU9

und einer Klassifizierung nach DIN EN 13501-1:2002-06 der Euroklasse E für das Brandverhalten herzustellen. Die Rohdichte beträgt 250 kg/m^3 ($\pm 20 \text{ kg/m}^3$) und der Wärmedurchlasswiderstand beträgt $R = 0,48 \text{ m}^2\text{K/W}$. Die Einzelplatten müssen jeweils ca. 22 mm dick sein.

Die Dicke der Gesamtplatten ("HOMATHERM DHD Putzträgerplatte") muss durch Verklebung von mehreren einzelnen Holzfaserdämmplatten hergestellt werden. Die Einzelplatten müssen dabei mit dem für die Verklebung von Holzfaserdämmplatten nach DIN EN 13171 namentlich hinterlegten Klebstoff dauerhaft miteinander verbunden werden. Die Zusammensetzung des Klebstoffs und die Art der Verklebung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Dicke der Dämmstoffplatten (Gesamtplatten) muss 50 mm mit den Grenzabmaßen gemäß DIN EN 13171:2001-10, Abschnitt 4.2.3, betragen.

Die "HOMATHERM DHD Putzträgerplatten" müssen einen umlaufenden Stufenfalz haben.

Das Brandverhalten der Gesamtplatten muss der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 entsprechen.

Die Zugfestigkeit der verklebten Dämmstoffplatten (Gesamtplatten) "HOMATHERM DHD Putzträgerplatte" rechtwinklig zur Plattenebene, geprüft nach DIN EN 1607:1997-01 an quadratischen Probekörpern mit $200 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ Kantenlänge, muss mindestens 4 kPa (Mittelwert) betragen. Einzelwerte dürfen nicht kleiner als 3 kPa sein.

Im Bereich von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dicken unterschritten werden.

2.1.3 Montageleisten

Die Montageleisten zur Befestigung der "HOMATHERM DHD Putzträgerplatte" nach Abschnitt 2.1.2 müssen aus Vollholz (Nadelholz) der Sortierklasse S10 gemäß DIN 4074-1 sein.

Sie müssen einen Querschnitt von 24 mm x 70 mm bis 125 mm x 70 mm haben.

Die Holzfeuchte der Montageleisten darf beim Einbau des WDVS $u = 20 \%$ nicht übersteigen.

2.1.4 Befestigungsmittel

Als Befestigungsmittel für die Montageleisten müssen Holzschrauben nach DIN 1052-2:1988-04 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Schrauben müssen aus verzinktem oder aus nichtrostendem Stahl bestehen. Ihr Schaftdurchmesser muss mindestens $d_s = 5,0 \text{ mm}$ betragen.

Für die Einschraubtiefe sowie die erforderlichen Randabstände im Holz gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1052-2:1988-04.

Die Dämmstoffplatten werden auf den Montageleisten mit Breitückenklammern (gemäß DIN 1052-2 mit Ausnahme der Rückenbreite) aus nichtrostendem Stahl mit $d_n \geq 1,53 \text{ mm}$ und $l_n \geq 80 \text{ mm}$ mit einer Rückenbreite von 25 mm befestigt.

2.1.5 Unterputz

Der Unterputz "HOMATHERM DHD Grundputz" muss ein Werk trockenmörtel nach DIN 18557 sein und mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 1 zu entnehmen. Die Vorgaben des Antragstellers sind zu beachten.



2.1.6 Bewehrung

Die Bewehrung "HOMATHERM DHD Spezial-Armierungsgewebe" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	HOMATHERM DHD Spezial-Armierungsgewebe
Flächengewicht	355 g/m ²
Maschenweite	10 mm x 7 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53 857-1	≥ 3,2 kN/5 cm

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,7 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 2,2 kN/5 cm

2.1.7 Oberputz

Die zulässigen Oberputze sind in der Anlage 1 zusammengestellt und die Produkteigenschaften können dort entnommen werden.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.1.8 Schlussanstrich

Der Schlussanstrich "HOMATHERM DHD Fassadenfarbe" muss eine termolymere Dispersionen sein.

Die Zusammensetzung des Schlussanstrichs muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur und den Angaben übereinstimmen.

2.1.9 Zubehörteile

Zubehörteile, wie Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, müssen mindestens aus normal-entflammaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bestehen.

Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.10 Wärmedämm-Verbundsystem

Das Wärmedämm-Verbundsystem muss unter Beachtung der Anlage 1 aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.9 bestehen; der Einsatz eines Schlussanstrichs nach Abschnitt 2.1.8. richtet sich nach den Angaben in Anlage 1.

Das eingebaute WDVS muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1:1998-05) erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.9 sind werksseitig herzustellen.

Die Herstellung des WDVS aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.9 darf im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle erfolgen.



2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.9 müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden.

Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung und unzuträglichem Feuchteeintrag, z. B. aus Niederschlägen, Bodenfeuchte usw., zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.8 muss vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Verwendbarkeitszeitraum (sofern erforderlich)
- Lagerungsbedingungen
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Wärmedämmstoffs nach Abschnitt 2.1.2, des Unterputzes nach Abschnitt 2.1.5 und des Wärmedämm-Verbundsystems insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller der verwendeten Einzelkomponenten des WDVS, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie, sofern nachfolgend bestimmt, einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

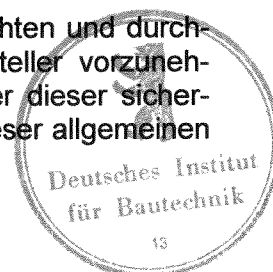
Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Montageleisten nach Abschnitt 2.1.3, der Bewehrung nach Abschnitt 2.1.6 und der Oberputze nach Abschnitt 2.1.7 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk unter Beachtung von Abschnitt 2.3.1 mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Überprüfungen der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 und die Prüfungen nach Anlage 2 einschließen; für die Prüfungen des Brandverhaltens gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4102-1:1998-05. Diese Prüfungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung zu veranlassen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises durch Dritte

2.3.3.1 Fremdüberwachung

Für den Wärmedämmstoff, den Unterputz und das Wärmedämm-Verbundsystem insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 2 durchzuführen; zusätzlich ist das Brandverhalten der Dämmstoffplatten (Gesamtplatten) und des Wärmedämm-Verbundsystems insgesamt zu prüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt gelten die Bestimmungen der DIN 4102-1:1998-05. Die erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller dieser Zulassung zu veranlassen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Montageleisten, der Bewehrung und der Oberputze sind die in den Abschnitten 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.1.7 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das Wärmedämm-Verbundsystem "HOMATHERM DHD Putzfassade" dürfen nur die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte verwendet werden.



3.2 Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich für Außenwände in Holzbauart, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4:1986-08, im Zulassungsverfahren bis maximal 20 m Höhe über Gelände erbracht worden.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel gilt Abschnitt 2.1.4 und Abschnitt 4.5.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatte grundsätzlich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Sofern die Dämmstoffplatte zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Festlegung des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit hat, darf beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Ansatz gebracht werden.

Das Putzsystem ist zu vernachlässigen.

Die Anforderungen an den klimabedingten Feuchteschutz nach DIN 4108-3 sind einzuhalten. Als Rechenwerte für die erforderlichen Nachweise sind die Angaben des Abschnittes 2.1 zu verwenden.

Bei besonderen Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

3.4 Brandschutz

Das Wärmedämm-Verbundsystem "HOMATHERM DHD Putzfassade" ist im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1:1998-05).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das WDVS "HOMATHERM DHD Putzfassade" muss entsprechend den Vorgaben des Planers (siehe Abschnitt 3) und unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers (Technische Dokumentation) ausgeführt werden.

Während der Verarbeitung und Erhärtung des Putzsystems dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

Ausführende Unternehmen sind vom Antragsteller oder einem Beauftragten über die fachgerechte Anbringung des WDVS insbesondere in Bereichen von Anschlüssen zu schulen. Dies ist dem Bauherrn durch das ausführende Unternehmen schriftlich nachzuweisen (Anlage 3).

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.8 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.



4.4 Untergrund

Das WDVS muss unter Verwendung von horizontal verlaufenden Montageleisten auf den Konstruktionshölzern von Außenwänden in Holzbauart oder auf Massivholz befestigt werden. Zusätzlich darf das WDVS verwendet werden, wenn auf den Konstruktionshölzern Bekleidungen, die aus einer Lage Holzfaserdämmplatten (siehe Abschnitt 1.2) nach DIN EN 13171:2001-10 der Hydrophobierungsgruppe H 05 mit einer Dicke ≤ 28 mm bestehen, oder Beplankungen, die aus Gipsfaserplatten mit einer Dicke ≥ 10 mm mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diese Anwendung bestehen, befestigt sind.

Die Montageleisten nach Abschnitt 2.1.3 sind mit je zwei Holzschrauben nach Abschnitt 2.1.4 je Konstruktionsholz zu befestigen. Der Abstand der Konstruktionshölzer darf maximal 100 cm betragen. Auf Massivholz sind die Montageleisten sinngemäß zu befestigen.

Die Konstruktionshölzer müssen für die Befestigung des WDVS unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß DIN 1052-2:1988-04 ausreichend bemessen sein.

Die Konstruktionshölzer und die Bekleidung müssen eine Holz- bzw. Plattenfeuchte $u \leq 20$ % aufweisen.

4.5 Anbringen des Putzträgerelements

Die "HOMATHERM DHD Putzträgerplatte" sind mit Klammern gemäß Abschnitt 2.1.4 an den Montageleisten zu befestigen. Der Abstand der Klammern untereinander darf maximal 250 mm betragen.

Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandbauteilen und in die Montageleiste muss

- bei Schrauben nach Abschnitt 2.1.4 mindestens 25 mm und
- bei Breitückenklammern mindestens 30 mm betragen.

Für die erforderlichen Randabstände gilt DIN 1052-2:1988-04.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Plattenstöße sind dicht gestoßen auszuführen. Kreuzstöße sind unzulässig. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z. B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten. Nasse, verschmutzte oder beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6 Aufbringen des Putzsystems

Der Unterputz nach Abschnitt 2.1.5 ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und in einem oder zwei Arbeitsgängen mit einer Nassauftragsmenge und Schichtdicke gemäß Anlage 1 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Die Bewehrung nach Abschnitt 2.1.6 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes ist der Oberputz nach Abschnitt 2.1.7 nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Schichtdicke nach Anlage 1 aufzubringen.

Zum Abschluss muss ein Schlussanstrich nach Abschnitt 2.1.8 unter Beachtung der Anlage 1 auf den Oberputz aufgebracht werden.

4.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein geschlossenes Sockelkantenprofil befestigt werden.

Der obere Abschluss muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Die Anwendung des WDVS im Spritzwasserbereich ($H \leq 300$ mm) ist nur zulässig, sofern besondere Maßnahmen zum Feuchteschutz getroffen werden, bzw. nachgewiesen wird, dass eine Befeuchtung des Wärmedämmstoffes ausgeschlossen werden kann. Anderen-



falls ist der Wärmedämmstoff nach Abschnitt 2.1.2 in diesem Bereich durch ein anderes geeignetes Material zu ersetzen.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind in Abstimmung mit dem Antragsteller auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält (siehe z. B. Anlagen 2 bis 5).

Folgeanstriche müssen systemverträglich sein. Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass durch Folgeanstriche das Wasserdampf-Diffusionsverhalten des WDVS nicht verändert werden darf.

Klein



Schicht	Auftrags- menge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]	DIN 52617 kapillare Wasser aufnahme w [kg/(m ² ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht dicke s _d [m]
Dämmstoff: befestigt mit Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4: Holzweichfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2	-	50	-	-
Unterputz: HOMATHERM DHD Grundputz	4,5 – 6,0	4,0 – 5,0	0,34 ¹	0,17 ²
Bewehrung: HOMATHERM DHD Spezial-Armierungsgewebe	0,350	-	-	-
Oberputze: HOMATHERM DHD Oberputz	2,0 – 6,0	1,5 – 5,0	0,92 ¹	0,22 ³
Schlussanstrich: HOMATHERM DHD Fassadenfarbe	ca. 0,2	0,1	-	0,05

¹ nach 24h, geprüft nach ETAG 004, Ausgabe März 2000

² geprüft bei einer Schichtdicke ca. 3,5 mm im Trockenbereichsverfahren (23-0/50)

³ geprüft bei einer Schichtdicke von 3 mm im Trockenbereichsverfahren (23-0/50)



HOMATHERM GmbH & Co. KG Ahornweg 1 06536 Berga	Aufbau des WDVS "HOMATHERM DHD Putzfassade"	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-807 vom 17. Januar 2006
--	---	--

1. Unterputz

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Schüttdichte des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 7	DIN 4226-3 Abschnitt 3.3	2 x je Produktions- woche
2. Sieblinie des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 4	DIN 4226-3 Abschnitt 3.1	dto
3. Trockensubstanz	3 h bei 105 °C	in Anlehnung an DIN 18555-3 Abschnitt 6.3	2 x je Produktionswoche
4. Glühverlust Masse-%	2 h bei 450 °C	DIN 18556 Abschnitt 4.1	dto

2. Oberputz

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Schüttdichte des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 7	DIN 4226-3 Abschnitt 3.3	1 x je Produktions- woche
2. Rohdichte des Putzes	DIN 18557 Tab. 3 Zeile 4	DIN 18555-2	2 x je Produktions- woche
3. Glühverlust Masse-%	2 h bei 450 °C	DIN 18556 Abschnitt 4.1	2 x je Produktions- woche

3. Abreißfestigkeit Wärmedämmstoff - Unterputz

Prüfung: in Anlehnung an DIN EN 1607

(Die ermittelte Haftzugfestigkeit muss mindestens so groß sein, wie der Wert der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene der verklebten Dämmplatte (Gesamtplatte) gemäß Abschnitt 2.1.2, letzter Absatz.)

4. Dämmstoffplatte

a. Einzelplatte: Rohdichte (s. Abschnitt 2.1.2)

b. Gesamtplatte: Querkzugfestigkeit und Brandverhalten (s. Abschnitt 2.1.2)



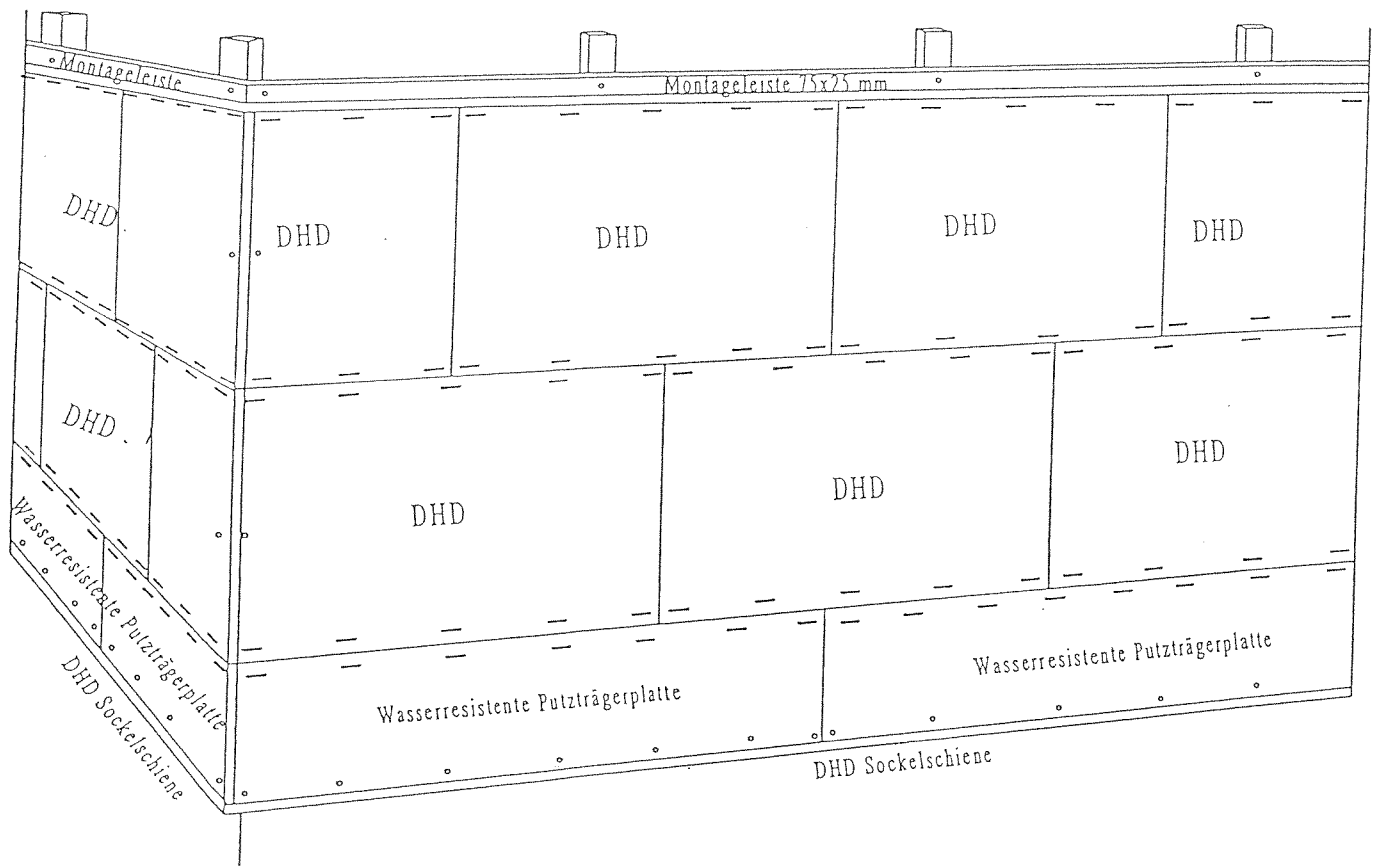
HOMATHERM GmbH & Co. KG Ahornweg 1 06536 Berga	Werkseigene Produktionskontrolle/ Fremd-überwachung Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-807 vom 17. Januar 2006
--	--	--

**Bestätigung der ausführenden Firmen
über die sachgerechte Ausführung des WDVS**

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma/Firmen wurde/wurden vom Antragsteller (Zulassungsinhaber) gemäß Abschnitt 4.2 der Zulassung über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Die Eignung der Wandoberfläche für die Ausführung des WDVS wird bestätigt:
- c) Die geeignete Beschaffenheit der Dämmplatte (Trägerplatte) für die Putzanbringung, z. B. hinsichtlich Feuchte, Fugengröße, Ebenheit usw., wird bestätigt:
- d) Die Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.47-807** und die Richtigkeit der Komponenten nach Abschnitt 2.1 der Zulassung wird bestätigt:

HOMATHERM GmbH & Co. KG Ahornweg 1 06536 Berga	Informationen für den Bauherren	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-807 vom 17. Januar 2006
--	--	--





HOMATHERM GmbH & Co. KG
Ahornweg 1
06536 Berga

Montagebeispiel

Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.47-807
vom 17. Januar 2006